

rung des sozialistischen Wettbewerbs nach dem IX. Parteitag der SED/2/ Festlegungen zur engen Verknüpfung von Wettbewerb und Neuerertätigkeit. Audi auf der 15. Tagung des Bundesvorstandes des FDGB wurde die Notwendigkeit hervorgehoben, die Wettbewerbs- und Neuererbewegung in allen Betrieben, Kombinat und Industriezweigen noch zielstrebig auf die qualitativen Faktoren der sozialistischen Intensivierung zu lenken./3/

Die in der Zeit nach dem VIII. Parteitag der SED erreichten Ergebnisse bei der Verwirklichung der Wirtschafts- und Sozialpolitik der Partei der Arbeiterklasse bilden eine sichere Grundlage und gute Voraussetzungen für die Erfüllung der vorgegebenen Zielstellungen. Im Zeitraum von 1971 bis 1975 erwuchs aus den Leistungen der Neuerer ein gesellschaftlicher Nutzen von 16,7 Milliarden Mark. Dabei hat sich die Neuererbewegung als Mittel und Weg zur Entwicklung und Förderung sozialistischer Persönlichkeiten bewährt. Sie hat zugleich auch einen wichtigen Beitrag zur Lösung vor allem wissenschaftlich-technischer Probleme, insbesondere der Intensivierung, und zur Erzielung hoher ökonomischer Ergebnisse geleistet/

Aus den vom IX. Parteitag beschlossenen Dokumenten ergibt sich für die Leiter die Aufgabe, die Neuererbewegung als Massenbewegung der Arbeiterklasse weiter zu entwickeln und sie umfassend zu fördern und zu lenken. Diese Anforderung hat ihre arbeitsrechtliche Grundlage in § 9 Abs. 1 Ziff. 5 GBA. Die Leiter werden ihrer Verantwortung vor allem dadurch gerecht, daß sie den Werkträgern die gesellschaftliche Aufgabenstellung des Betriebes erläutern, sie über Schwerpunkte bei der Lösung wissenschaftlich-technischer und anderer Aufgaben informieren und zügig exakt begründete Entscheidungen über eingereichte Neuerervorschläge oder vereinbarungsgemäß erbrachte Neuererleistungen treffen. Mit der gründlichen Beratung von Aufgabenstellungen für die Neuerer sowie von Problemen der Benutzung und Anerkennung von Ergebnissen der Neuerertätigkeit in den Neuererbrigaden (§ 7 Abs. 5 NVO) werden die Leiter bei der umfassenden Prüfung und Klärung tatsächlicher und rechtlicher Fragen unterstützt und gute Voraussetzungen für fundierte Entscheidungen geschaffen. Auch die betrieblichen Gewerkschaftsleitungen nehmen mit Hilfe der gewählten gewerkschaftlichen Neuereraktive tatkräftig auf die weitere Förderung und Entwicklung der Neuererbewegung Einfluß und tragen auch im Einzelfall zur Durchsetzung der den Neuerern zustehenden Rechte und Ansprüche bei.

Den gesellschaftlichen und staatlichen Gerichten obliegt es, im Rahmen ihrer Zuständigkeit das Anliegen der Neuererbewegung zu fördern. Mit ihren Beratungen bzw. Verhandlungen und Entscheidungen sowie mit deren Auswertung wahren sie die Rechte der Neuerer, sichern eine einheitliche Rechtsanwendung und nehmen auf die Beseitigung der Ursachen von Neuererrechtskonflikten Einfluß. Eine wesentliche Rolle spielt dabei die rechtspropagandistische Arbeit. Hier kommt es vor allem darauf an, anhand konkreter Ergebnisse und Feststellungen positive Beispiele zu verallgemeinern und auf die Überwindung von Unsicherheiten und evtl. noch vorhandenen fehlerhaften Rechtsauffassungen hinzuwirken. Die enge Verbindung der Gerichte mit den gewählten Neuereraktiven bei den Kreisvorständen der Gewerkschaften sowie mit den Bezirksneuererzentren

/2/ Beschluß des Präsidiums des Bundesvorstandes des FDGB vom 31. Mai 1976, ND vom 1. Juni 1976, S. 2.

/3/ Vgl. H. Tisch, Die Aufgaben der Gewerkschaften in Auswertung des IX. Parteitages der SED, Beilage zur Tribüne Nr. 11 vom 11. Juni 1976, S. 11.

/4/ Vgl. J. Hemmerling, „Höhere Planmäßigkeit und verstärkte Gemeinschaftsarbeit in der Neuererbewegung“, NJ 1976 S. 121 ff.

schaft günstige Voraussetzungen für die Auswertung von Verfahrensergebnissen und eine auf Schwerpunkte orientierte rechtspropagandistische Arbeit.

Zu einigen Problemen, die in den von staatlichen Gerichten verhandelten und entschiedenen Streitfällen aufgetreten sind, soll im folgenden auf der Grundlage der Richtlinie Nr. 30 des Plenums des Obersten Gerichts zu Fragen der Anwendung des Neuererrechts in der Rechtsprechung vom 28. August 1974 (GBl. I S. 413; NJ-Beilage 1/74 zu Heft 18) sowie der Rechtsprechung des Obersten Gerichts Stellung genommen werden.

Entscheidungen über Neuerervereinbarungen

Die Richtlinie Nr. 30 legt in Ziff. 1.2.1. fest, welche Umstände die Gerichte bei einem Streit über Vergütungsansprüche aus vereinbarten Neuererleistungen zu prüfen haben. Nach dieser Orientierung wird auch verfahren. Anhand praktischer Erfahrungen ist auf folgendes hinzuweisen: Die Vergütungsansprüche sind dem Grunde nach im Sinne dieser Festlegungen auch dann zu prüfen, wenn die Parteien nur über die Höhe der Vergütung streiten, die Entscheidung hierüber aber nicht getroffen werden kann, ohne daß zuvor die Wirksamkeit der Vereinbarung geprüft und festgestellt worden ist.

Nach § 13 NVO gibt es drei Arten von Neuerervereinbarungen. Sie unterscheiden sich vor allem nach Anliegen, Aufgabenstellung und Zweckbestimmung. Es ist daher erforderlich, vor Abschluß einer Neuerervereinbarung die Aufgabenstellung genau herauszuarbeiten. Anhand der konkreten Aufgabenstellung und der geforderten Ergebnisse läßt sich erst bestimmen, welcher Art die abgeschlossene Vereinbarung sein soll. Stellt das Gericht fest, daß die Aufgabenstellung nicht ausreichend geklärt ist, hat es ggf. entsprechende Beweise zu erheben.

Die Klarstellung, ob es sich um eine Neuerervereinbarung gemäß § 13 Ziff. 1 oder Ziff. 2 NVO handelt, ist u. U. auch für die Entscheidung über die Vergütung wesentlich.

Für die Vergütung der im Rahmen der einzelnen Vereinbarungsarten zu erbringenden Leistungen gelten unterschiedliche Grundlagen. Während bei Neuerervereinbarungen gemäß § 13 Ziff. 1 und Ziff. 3 NVO die Vergütung als Prozentsatz der den Neuererem zu erstattenden Aufwendungen festzulegen ist, gilt für Neuerervereinbarungen nach § 13 Ziff. 2 NVO, die der schöpferischen Lösung eines Problems dienen, genau wie bei Neuerervorschlägen der Nutzen als Grundlage für die Vergütung.

Die Erfüllung einer abgeschlossenen Neuerervereinbarung zu sichern liegt im gesellschaftlichen Interesse. Es ist Aufgabe der Leiter, bei eintretenden Veränderungen im Kollektiv dessen Arbeitsfähigkeit zu gewährleisten. Scheidet ein Werkträger, der Beteiligter der Neuerervereinbarung ist, aus dem Betrieb aus oder sind Werkträger aus anderen Gründen an der weiteren Mitarbeit gehindert, hat der Betrieb Vereinbarungen darüber herbeizuführen, in welcher Weise das Kollektiv in seiner Zusammensetzung zu verändern oder die Erfüllung der einzelnen Teilaufgaben neu festzulegen ist. Gegebenenfalls ist vom Leiter des nunmehrigen Beschäftigungsbetriebes des Werkträgern die Zustimmung zu dessen weiterer Mitwirkung im Neuererkollektiv einzuholen. Stellen die Gerichte fest, daß nicht so verfahren wurde, haben sie zu prüfen, inwieweit hierdurch die Wirksamkeit der Neuerervereinbarung aufgehoben wird. Dabei ist zu beachten, daß die Zustimmung des Leiters des nunmehrigen Beschäftigungsbetriebes des Werkträgern auch nachträglich erteilt werden kann. Ist ein Kollektivmitglied ausgeschieden, nachdem es seinen Teilbeitrag im wesentlichen erfüllt hatte, wird in der Regel die